



Universität
Münster

› BACCARA

Internationale Forschungsschule für Batterie-
Chemie, Charakterisierung, Analyse, Recycling
und Anwendung

Statut

Statut

für die

Internationale Forschungsschule für
Batterie-Chemie, Charakterisierung, Analyse, Recycling und Anwendung
(BACCARA)

der Universität Münster

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert mit Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW 1072), erlässt die Universität Münster die folgende Ordnung:

§ 1 Rechtsstellung

Die „Internationale Forschungsschule für Batterie-Chemie, Charakterisierung, Analyse, Recycling und Anwendung (nachfolgend BACCARA)“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter Verantwortung des Fachbereichs 12 gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 HG NRW.

§ 2 Stellung innerhalb der Universität Münster

- (1) Die BACCARA ist eine strukturierte Graduiertenschule an der UNIVERSITÄT MÜNSTER. Die Finanzierung erfolgt durch das Land NRW und durch Eigenmittel der UNIVERSITÄT MÜNSTER. Die erste Laufzeit ist von September 2020 bis September 2025.
- (2) BACCARA ist offen für Partnerschaften mit externen Institutionen.
- (3) BACCARA bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm im Bereich Batterie-forschung. Die Forschungsschule widmet sich der interdisziplinären Erforschung in den Gebieten der angewandten Chemie und Materialwissenschaft, insbesondere zu den einschlägigen Aspekten der Elektrochemie, der Katalyse-, Material-, und Zellforschung für Energiespeichermaterialien sowie der theoretischen Chemie.
- (4) Es ist eine integrale Aufgabe von BACCARA, auf der Ebene der Doktorandenausbildung die Gleichstellungspolitik der UNIVERSITÄT MÜNSTER in vollem Umfang umzusetzen und durch innovative Maßnahmen auszubauen. Ein Ziel besteht darin, Frauen in ihrer wissenschaftlichen Karriere so zu fördern, dass sich ihre Potentiale entfalten und sich ihre Leistungen in ihrer akademischen Laufbahn widerspiegeln.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel von BACCARA ist es außergewöhnliche Talente nach Münster zu holen, insbesondere aus dem internationalen Bereich, diese zu herausragenden Forscher*innen auszubilden und ihre Entwicklung zu Persönlichkeiten zu fördern. Angestrebt wird dabei ein Gleichgewicht (50:50) zwischen deutschen und internationalen Jungforscher*innen.
- (2) Ein Hauptziel von BACCARA ist es, den Promovierenden ein innovatives Forschungsprogramm auf den Gebieten Elektrochemie, Katalyse-, Material- und Batteriezellforschung für Energiespeichermaterialien sowie der theoretischen Chemie unter Einbeziehung modernster Informationstechnologien zu bieten. Im Fokus stehen damit Forschungsgebiete, die mit ihren Ergebnissen die Batteriezellen von heute verbessern und die von morgen möglich machen.
- (3) Die Nachwuchsförderung ist ein wichtiger Faktor im Dachkonzept „Forschungsfabrik Batterie“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Im Rahmen der Forschungsschule werden außergewöhnliche Talente aus dem In- und Ausland gefördert und die Ergebnisse der Forschungsarbeiten in die Innovationspipeline vom Material zur Produktion eingespeist.

§ 4

Organisationsstruktur der Forschungsschule

- (1) BACCARA besteht aus den folgenden Organen:
 1. Mitgliederversammlung (siehe § 7)
 2. Vorstand (siehe § 8)
 3. Wissenschaftliche Leitung (Scientific Director) (siehe § 9)
 4. Geschäftsführung (siehe § 10)

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Angehörige der UNIVERSITÄT MÜNSTER aus den in § 11 Abs. 1 S. 1 HG NRW definierten Gruppen können durch schriftlichen Antrag an den Vorstand Mitglieder von BACCARA werden.

- (2) Angehörige der UNIVERSITÄT MÜNSTER aus der Gruppe der Promovierenden werden Mitglieder der Forschungsschule, wenn sie im Rahmen eines kompetitiven Auswahlprozesses für eine Doktorarbeit im Rahmen der Forschungsschule vorgeschlagen werden und diese bei einem Mitglied der Forschungsschule aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen bzw. promotionsberechtigten Mitglieder anfertigen.
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus auch Personen, die nicht Angehörige der UNIVERSITÄT MÜNSTER sind, auf deren schriftlichen Antrag als assoziierte Mitglieder der Forschungsschule aufnehmen, sofern sie in Projekte der Forschungsschule eingebunden sind.
- (4) Durch die Mitgliedschaft in der Forschungsschule wird der Status als Mitglied eines Fachbereichs nicht berührt.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Forschungsschule endet
 1. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 2. durch Ausscheiden als Angehörige*r der UNIVERSITÄT MÜNSTER,
 3. bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion. Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand verlängert werden. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrer*innen oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation als nicht sinnvoll erscheint, kann durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft der Doktorandin/des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden,
 4. durch Vorstandsbeschluss nach Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
 5. oder wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung nicht erfüllt; über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet dann der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder von BACCARA

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben von BACCARA nach § 3 sowie an der Verwaltung von BACCARA nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und BACCARA aktiv zu unterstützen.

- (2) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Forschungsschule (§ 3) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (3) Mitglieder von BACCARA können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von BACCARA durchgeführt und von BACCARA unterstützt werden sollen.
- (4) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von BACCARA deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand.
- (5) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles (einfaches) Stimmrecht.
- (6) Mitglieder der Gruppe der Promovierenden sind zur Teilnahme an zentralen BACCARA-Veranstaltungen (Vorlesungen, Workshops) verpflichtet. Die Betreuenden müssen ihnen die Teilnahme ermöglichen und sie dafür von anderen Pflichten freistellen. Sollte die Teilnahme im Einzelfall nicht möglich sein, muss dies von Seiten der Promovierenden bzw. Betreuer*innen begründet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern (gemäß § 5) der Forschungsschule.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die wissenschaftliche Leitung leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 1. Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Arbeit der Forschungsschule
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben

Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten für die Berechnung der Mehrheit als abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern in Textform zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Forschungsschule. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Dem Vorstand gehören an: Vier Hochschullehrer*innen aus der Gruppe der Mitglieder sowie je ein Mitglied aus jeder anderen Gruppe i.S.v. § 11 Abs. 1 S. 1 HG NRW.
- (3) Initial gehören dem Vorstand an:
 1. Prof. Dr. Martin Winter als Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen in der Funktion als wissenschaftlicher Leiter der Forschungsschule
 2. Prof. Dr. Frank Glorius als Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen in der Funktion als Stellvertretung der wissenschaftlichen Leitung der Forschungsschule
 3. Prof. Dr. Andreas Heuer als Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 4. Prof. Dr. Simon Lux als Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 5. Dr. Julia Quante als Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen
 6. Laura Torricelli als Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Verwaltung und Technik (BACCARA Administrationsteam)

7. Jesper Frost Thomsen als Vertretung der Promovierenden der Forschungsschule

- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (5) Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben Vorstände bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus BACCARA endet dessen Vorstandsamt.
- (6) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Semester zur Beratung zusammen. Eine einwöchige Einberufungsfrist muss mindestens eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
- (7) Sollte die Geschäftsführung nicht bereits gewähltes Mitglied des Vorstandes sein, so nimmt sie in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (8) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden in einer Niederschrift festgehalten und den Vorstandsmitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen zwei Wochen Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen. In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der wissenschaftlichen Leitung.
- (10) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
- (11) Gewählte Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Wissenschaftliche Leitung (Scientific Director)

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Professor*in für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur wissenschaftlichen Leitung. Die Entscheidung über die

Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Die wissenschaftliche Leitung soll für den Fall ihrer/seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zu ihrer/seinem Stellvertreter*in bestimmen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die wissenschaftliche Leitung ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (2) Die Position der wissenschaftlichen Leitung entspricht der des/der geschäftsführenden Direktor*in in § 32 der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie/er vertritt BACCARA gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der UNIVERSITÄT MÜNSTER und führt die Geschäfte der BACCARA in eigener Zuständigkeit;
 2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands der BACCARA ein und leitet die Sitzungen;
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands aus,
 4. sie/er leitet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Ein*e hauptamtliche*r Mitarbeiter*in der UNIVERSITÄT MÜNSTER wird als Geschäftsführung eingesetzt.
- (2) Die Geschäftsführung unterstützt bei der Leitung der Forschungsschule, sie leitet das Tagesgeschäft, koordiniert das Einstellungsverfahren (inkl. Ausschreibungen und Auswahl von Kandidat*innen sowie die Organisation von Vorlesungen, Vorträgen, Tagungen, Seminaren und Workshops von BACCARA) und ist für die Kommunikation der Forschungsschule mit den Drittmittelgeber*innen zuständig. Zudem berät die Geschäftsführung die Promovierenden der Schule in organisatorischen Fragen. Die Geschäftsführung wird bei ihren Aufgaben von einer Sekretariatsstelle unterstützt. Die Geschäftsführung ist den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Die UNIVERSITÄT MÜNSTER stellt die Mittel für die Stelle der Geschäftsführung von BACCARA sowie ein Koordinationsbudget bereit.

§ 11 Promotionsordnung

Es gilt die Promotionsordnung des Fachbereichs, in dem man promoviert.

§ 12 Selbstauskunft

(1) Gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 HG NRW haben Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Der Vorstand der BACCARA gibt dazu gegenüber dem Rektorat eine in Absatz 2 näher bestimmte Selbstauskunft ab.

(2) Die Selbstauskunft besteht aus einem auf die Ziele des Zentrums bezogenen Bericht über die Tätigkeiten im Auskunftszeitraum sowie einer Darstellung der kurz- bis mittelfristigen Perspektive der Entwicklung des Zentrums. Die Selbstauskunft erfolgt spätestens drei Jahre nach Gründung der Organisationseinheit bzw. drei Jahre nach der letzten Selbstauskunft. Abweichungen im Einzelfall sind möglich; diese bestimmt das Rektorat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 17.01.2024 sowie des Rektorats vom 15.02.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s